

daß, wenn auch eine Kammer der Anforderung dieser Art Seiten der Staatsregierung widerspräche, die Ständeversammlung im Ganzen widerspreche, weil dann eben eine Zustimmung der beiden Kammern, folglich der Stände, nicht möglich sei. Ich will diese Frage nicht weiter erörtern; denn die Staatsregierung verlangt eine Entscheidung nicht. Also fragt es sich nur um die Stände und in welcher Beziehung sie eine Antwort herbeiführen wollen. Das scheint aber nicht möglich zu sein, wenn nicht beide Kammern über die Frage einverstanden sind, oder höchstens wenn sie die Frage als zweifelhaft ansehen. Ob die erste Kammer diese Frage nicht als zweifelhaft ansehen, ob sie der Ansicht der Staatsregierung beitreten werde, das kann ich nicht wissen; aber die Deputation mußte sich diese Frage beantworten, und sie mußte, wenn sie der Ansicht geworden war, daß man der zweiten Kammer nicht beitreten könne, die Ansicht fassen, daß eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs nicht möglich wäre, und der zweiten Kammer nicht beizutreten sei. Es wäre dies nur unter einem Compromiß möglich gewesen; daß aber dieser Weg nicht zu betreten sei, dafür liegen die Gründe im Deputationsgutachten vor. Es liegt auch darin, daß die erste Kammer bei den Deductionen nicht mitbetheiligt werden könne; denn es würde den Herren, welche für den Antrag der zweiten Kammer sind, doch bedenklich sein, den Gründen beizutreten, die in der zweiten Kammer angeführt worden sind; man würde diese aber annehmen müssen, wenn man die Sache an den Staatsgerichtshof bringen wollte. Ich muß also der Kammer anrathen, der Deputation beizutreten. Ich muß noch gegen den Herrn Bürgermeister Gottschald etwas bemerken, welcher meinte, wir würden inconsequent sein, wir möchten handeln, wie wir wollten, inconsequent, wenn wir der zweiten Kammer beiträten, und inconsequent, wenn wir es nicht thäten, weil wir schon ausgesprochen hätten, daß wir eine gemeinsame Adresse erlassen könnten. Wir haben aber darzulegen versucht, warum die Befugniß zu Erlassung einer gemeinsamen Adresse aus der Verfassungsurkunde sich entwickeln lasse. Sie beruht auf §. 78 der Verfassungsurkunde, wonach die Stände das allgemeine Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Unterthanen sind, und auf §. 109. Gegen den geehrten Herrn Bürgermeister Starke muß ich noch bemerken, daß der Selbstständigkeit der Kammer keineswegs durch die Ansicht der Deputation zu nahe getreten wird. Eben so wenig die Selbstständigkeit eines einzelnen Kammermitgliedes beeinträchtigt wird, daß es in Bezug auf einen Antrag überstimmt wird, eben so wenig wird die Selbstständigkeit der einen Kammer beeinträchtigt, daß sie nicht ohne Beistimmung der andern Kammer einen Antrag an die Staatsregierung bringen kann. Auch ist diese Beschränkung keineswegs auf alle Verhältnisse auszudehnen. Nur in Bezug auf die Staatsregierung sind beide Kammern Eins und bilden ein einziges Organ. In Bezug auf viele Dinge, z. B. in Bezug auf die Entscheidungen, ob ein Mitglied wahlfähig sei, steht in der Verfassungsurkunde die einseitige Entscheidung der Kammer zu, eben so über unange-

messene Aeußerungen, die in ihrem Schoße vorgefallen sind. Es kann also nicht die Rede sein, daß dadurch die Selbstständigkeit der Kammer verloren gehe.

D. Cru sius: Ich theile die von unserer geehrten Deputation ausgesprochenen Gründe und die am Schlusse derselben ausgesprochene Ansicht. Ich kann auch ebenfalls nicht zugeben, daß der Vorwurf, der ihr von einer Seite gemacht worden ist, als hätte sie die vorliegende Frage nicht bloß beantwortet, sondern entscheiden wollen, mit Recht ihr gemacht werden könne; denn sie spricht sich sehr vorsichtig am Schlusse der Behandlung des Punktes A. dahin aus, daß sie diese Frage nur sich beantworten wolle, und zwar in den Worten: „Die Deputation konnte daher nicht umhin, sich die Frage unter A. dahin zu beantworten“ u. Es liegt aber hierin das anerkennenswerthe Bekenntniß, daß man diese Beantwortung der Frage oder seine eigene, redlichste Ueberzeugung doch aus einer gewissen Bescheidenheit, nicht unbedingt über alle und jede, möglicherweise aufzuwerfende Zweifel erhaben, nicht für infallibel erachte. Betrachte ich sie aber nicht als unumstößlich feststehend, so kann ich auch nicht zugeben, daß man eine Inconsequenz begehe, wenn man bei einer so hochwichtigen Frage, deren endliche, officielle Beseitigung so höchst wünschenswerth ist, trotz dem, daß man sie selbst nicht für zweifelhaft hält, doch auf die Entscheidung einer Behörde provocirt, die für diese Zwecke, oder zu Lösung von Dunkelheiten und Zweifeln in Betreff der Verfassungsurkunde durch diese selbst angeordnet ist. Ich glaube also einer Inconsequenz mich nicht schuldig zu machen, wenn ich im zweiten Punkte B. gegen die Deputation stimme, obschon ich, wie gesagt, mit den Ansichten übereinstimmen muß, die sie für den Punkt A. aufgestellt hat.

v. Sedt witz: Der Ansicht des letzten geehrten Sprechers muß ich für meinen Theil widersprechen. Auch ich theile, wie er, die Ansichten unserer geehrten Deputation, die mir vollkommen begründet und aus den aus der Verfassungsurkunde angezogenen Paragraphen sehr gut deducirt erscheinen. Ist aber dies der Fall und tritt die Kammer, was sich bei der künftigen Abstimmung entscheiden wird, diesen Ansichten ebenfalls bei, so glaube ich auch, daß die Competenz des Staatsgerichtshofs hier gar nicht eintreten und die Sache an selbigen nicht gebracht werden kann, weil nach §. 142 der Verfassungsurkunde von dieser Behörde nur über Handlungen der Vorstände der Ministerien erkannt werden soll, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffen; dann aber zusätzlich noch über die Handlungen einzelner Mitglieder beider Kammern, die nach §. 83 auf die Entscheidung des Staatsgerichtshofs provociren, so wie in dem Falle, der in §. 153 der Verfassungsurkunde enthalten ist, wenn zwischen Regierung und Ständen über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde Streit entsteht. In §. 153 ist aber, wie mir auch nicht zweifelhaft erscheint, nur von der Ständeversammlung, den Ständen im Allgemeinen die Rede. Es würde also der Staatsgerichtshof,